

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Ruhpolding (BGS – WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Ruhpolding folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ruhpolding einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative: sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative: mit Abschluß der Sondervereinbarung

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude, oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 40 v. H. der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen, sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,05 €
b) pro m ² Geschoßfläche	5,50 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstückanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstückanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann im ganzen vor seiner Entstehung gegen eine angemessene Gegenleistung abgelöst werden (Art. 9 Abs. 4 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 11 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_N) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Q_N)	Dauerdurchfluss (Q_3)	Grundgebühr
bis Q_N 2,5 m ³ /h	bis Q_3 4 m ³ /h	108,00 €/Jahr
bis Q_N 6 m ³ /h	bis Q_3 10 m ³ /h	270,00 €/Jahr
bis Q_N 10 m ³ /h	bis Q_3 16 m ³ /h	432,00 €/Jahr
bis Q_N 15 m ³ /h	bis Q_3 25 m ³ /h	675,00 €/Jahr
über Q_N 15 m ³ /h	über Q_3 25 m ³ /h	1080,00 €/Jahr.

§ 12 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist

oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ entnommenen Wassers

2,08 €

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro m³ entnommenen Wassers

2,40 €

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild. Die Grundgebührenschild wird nach Tagen ermittelt und in Monate umgerechnet. Resttage werden dabei als volle Monate berechnet, wenn sie 15 Tage überschreiten.

§ 14 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet; für den Zeitraum 01.07.2018 bis 31.12.2018 erfolgt einmalig eine halbjährliche Abrechnung. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Abrechnung des Vorjahres zu leisten. Im Zeitraum vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 entfällt die Vorausleistung zum 15.08.2018, es ist nur eine Vorausleistung zum 15.11.2018 in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauches der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Vorausleistungen in 2019 sind in Höhe der Hälfte des Halbjahresverbrauches der vorangegangenen halbjährlichen Abrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahres- oder Halbjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches bzw. die Vorauszahlungen in 2019 unter Schätzung des Halbjahresverbrauches nach Abs. 1, Satz 1, zweiter Halbsatz fest.

§ 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von einer früheren Satzung erfaßt werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach früheren Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt, oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemißt sich der Beitrag nach den Regelungen dieser Satzung. Das gilt nicht, soweit sich daraus ein höherer Beitrag als nach der früheren Satzung ergibt.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.04 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.98, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Ruhpolding Nr. 25 vom 19.06.98, zuletzt geändert mit Satzung vom 04.11.02, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Ruhpolding Nr. 45 vom 08.11.02 außer Kraft.

Ruhpolding, 16. März 2004
GEMEINDE RHPOLDING

gez. Hallweger
Andreas Hallweger
1. Bürgermeister

**In der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.06.2006, 05.05.2010,
01.07.2014, 15.03.2016, 23.05.2018 und 03.12.2021**